

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.10.2009

Geschäftszahl

C8 257545-0/2008

Spruch

C8 257545-0/2008/13E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Felseisen als Vorsitzender und der Richterin Dr. Filzwieser-Hat als Beisitzerin im Beisein der Schriftführerin Fr. Bernold über die Beschwerde des XXXX, StA. Pakistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 25.01.2005, FZ. 04 05.444-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 AsylG 1997, BGBl I Nr. 76/1997 idgF, abgewiesen.

II. Spruchpunkt III des bekämpften Bescheides wird behoben.

Text**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :****I. Verfahrensgang:**

1. Der Beschwerdeführer, ein pakistanischer Staatsbürger, stellte am 24.03.2004 einen Asylantrag in Österreich.

In der mit dem Beschwerdeführer am 23.03.2004 aufgenommenen Niederschrift gab dieser an, dass er in Österreich um Asyl ansuchen und wenn möglich auch hier arbeiten wolle.

In der mit dem Bundesasylamt Graz aufgenommenen Niederschrift gab der Beschwerdeführer an, dass er bis zum Jahr 2000 in XXXX, in XXXX, gewohnt hat. Danach habe er drei Jahre in Lahore, XXXX zusammen mit seinen Brüdern und Schwestern gelebt. Seine Eltern hätten in XXXX gelebt.

Auf die Frage, ob der Beschwerdeführer einer politischen Partei angehört habe, gab dieser an der Supa Sohaba Muslim, J.T.I (Jamiat Tulba Islam) angehört zu haben.

Der Beschwerdeführer sei in Pakistan zwar weder in Haft gewesen, noch festgenommen worden, doch würde ihn eine andere Partei, die sogenannte Fikka Zafria, eine moslemische Partei suchen. Es gehe in diesem Zusammenhang um Probleme wegen der Religion. Die andere moslemische Partei habe Probleme gemacht, da er Plakate verteilt habe. Diese habe dies nicht gewollt. Außerdem sei er geschlagen worden.

Er selbst sei Sunnite und die Mitglieder der anderen Partei Schiiten.

Auf die Frage, ob der Beschwerdeführer eine Anzeige erstattet habe, gab dieser an, dass er eine solche erstattet habe, die Polizei sei aber korrupt.

Er selbst sei von den Schiiten im Jahr 2003 zu Hause bedroht und geschlagen worden.

Innerhalb seiner Partei habe er die Funktion eines Generalsekretärs ausgeübt.

Auf die Aufforderung hin, den Namen der unmittelbaren Mitarbeiter bzw. die Namen der Vorstandsmitglieder zu nennen, gab der Beschwerdeführer an diese vergessen zu haben. Ebenso wisse er die Internet Adresse des Büros seiner Partei nicht.

Auf die Aufforderung hin Führungspersönlichkeiten seiner Partei zu nennen, gab dieser an, dass es außer ihm keine Führungsmglieder geben würde. Die Partei würde insgesamt acht bis zehn Leute umfassen.

Auf die Nachfrage, ob diese Personen die ganze Partei umfassen würde, gab dieser an, dass es sich dann doch um ca. dreißig oder vierzig Personen handeln würde.

Auf den darauffolgenden Vorhalt, ob der Beschwerdeführer Generalsekretär einer 30-Personen Partei sei, gab dieser an, dass sich an seiner Schule eine Gruppe von ca. 30 bis 40 Personen dieser Art befinden würden.

Insofern bestätigte der Beschwerdeführer, dass er dann kein Generalsekretär, sondern lediglich ein "Teamleader" gewesen wäre.

Auf die Aufforderung hin den Parteivorgesetzten mit überprüfbaren Daten zu nennen, gab dieser lediglich an, dass er XXXX heiße. Alles andere über ihn habe er vergessen.

Auf die Anmerkung hin, dass der Beschwerdeführer bei Inanspruchnahme der innerstaatlichen Fluchtalternative für die Verfolger nicht erreichbar gewesen wäre, gab dieser an, dass er dazu nur sagen könne in Österreich einen Beruf erlernen und hier arbeiten zu wollen.

Die Frage, ob dem Beschwerdeführer vom Staat her Gefahr drohen würde bzw. dieser ihn nicht schützen wolle, verneinte dieser.

2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 25.05.2005 wurde der Asylantrag des Asylwerbers gemäß § 7 AsylG abgewiesen (Spruchteil I) sowie festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers nach Pakistan gemäß § 8 AsylG zulässig ist (Spruchteil II) und der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach § 8 Abs. 2 AsylG ausgewiesen wird.

Gegen diesen Bescheid richtete sich die rechtzeitig eingebrachte Berufung (nunmehr Beschwerde) vom 03.02.2005.

Vor dem Asylgerichtshof wurde am 15.07.2009 eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt, welche folgenden Verlauf nahm:

"VR befragt die Parteien, ob diese psychisch und physisch in der Lage sind, der heute stattfindenden mündlichen Verhandlung zu folgen bzw. ob irgendwelche Hindernisgründe vorliegen. Diese Fragen werden von den Parteien dahingehend beantwortet, dass keine Hindernisgründe bei ihnen vorliegen.

BF: Ja.

Eröffnung des Beweisverfahrens.

VR weist den BF auf die Bedeutung dieser Verhandlung hin und ersucht ihn, die Wahrheit anzugeben. Der BF wird aufgefordert nur wahrheitsgemäße Angaben zu machen und belehrt, dass unrichtige Angaben bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind. Ebenso wird auf die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes hingewiesen und dass auch mangelnde Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist.

Der BF wird gemäß § 51 AVG iVm § 49 AVG belehrt.

Ferner wird dem BF eine Rechtsbelehrung gemäß § 13a AVG gegeben.

Die für das Ermittlungsverfahren wesentlichen Aktenteile werden verlesen. VR erklärt diese Aktenteile zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und zum Inhalt der hier zu Grunde liegenden Niederschrift. Die Aktenteile beziehen sich insbesondere auf alle Niederschriften, auf alle Schriftsätze der Parteien im Verfahren,

auf alle vorliegenden Bescheinigungsmittel sowie sonstigen Ermittlungsergebnisse (s.a. die Aktenspiegel zu den Verfahrensgängen im Akt).

Der BF legt folgende weitere Bescheinigungsmittel vor und verweist im Übrigen auf die bereits im bisherigen Verfahren vorgelegten Bescheinigungsmittel:

Liste der Mitglieder des Komitees der Sipa Sahaba (Beilage A).

BF: Ich habe gemeinsam mit diesen Personen gearbeitet. Wir haben Reden gehalten und das sind die Namen der Mitglieder.

VR: Inhaltlich steht auf der Liste nichts, was Sie eben gesagt haben.

BF: Das sind nur Namen der anderen Mitglieder. Ich habe auch andere Dokumente gehabt, welche ich verloren habe. Ich habe dieses Dokument nochmals schicken lassen.

VR: Sie haben gesagt, als Beweis für die Sipa Sahaba. Auf der Liste steht Sapa Sahaba. Ist das dasselbe oder besteht ein Unterschied?

BF: Das ist ein und dasselbe.

VR: Von wem haben Sie diese Liste bekommen?

BF: Von meinem Freund.

VR: Wie heißt Ihr Freund?

BF: Er heißt XXXX.

VR: Wo wohnt er?

BF: In Lahore.

VR: Wo?

BF: In XXXX.

VR: Auf welchen Anlass hin hat Ihnen das Ihr Freund geschickt?

BF: Bei meiner Einvernahme vor dem BAA wurde mir gesagt, dass ich die Namen der Mitglieder vorlegen soll. Deswegen habe ich meinen Freund gebeten, dieses Dokument an mich zu schicken.

VR: Haben Sie sonstige andere Beweismittel vorzulegen?

BF: Ja. Ich lege einen Zeitungsausschnitt vor (Beilage B). Ich habe den Ausschnitt markiert, welcher relevant ist. Der Ausschnitt ist vom 24. Juni 2009.

VR: Was hat das mit Ihrer Fluchtgeschichte zu tun?

BF: Mein Cousin, XXXX, war ein Polizist und er wurde am XXXX ermordet. Das war um 03.00 Uhr morgens. Mein Bruder und ich, sowie die gesamte Familie haben auch Morddrohungen erhalten.

VR: Möchten Sie sonstige Beweismittel vorlegen?

BF: Das ist alles. Ich habe geheiratet und habe eine Heiratsurkunde.

VR: Diese ist im Akt.

Beginn der Befragung.

VR: Ist Ihre dem bisherigen Verfahren zugrunde gelegte Identität richtig? Auf § 119 Abs. 2 FPG wird hingewiesen.

BF: Mein richtiger Name ist XXXX.

VR: Was ist mit dem 2. Namen, XXXX?

BF: Bei meiner Einvernahme, nach der Einreise durch die Polizei, habe ich falsche Angaben zu meiner Identität gemacht, da ich vor einer Abschiebung Angst gehabt. Später habe ich das jedoch berichtigen lassen.

VR: Wann sind Sie geboren?

BF: Am XXXX.

VR: Hinsichtlich der Angaben Ihrer Identität werden Sie darauf hingewiesen, dass falsche Angaben einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellen würden.

BF: Meine Daten, die ich berichtigen habe lassen, sind korrekt. Ich habe meine Geburtsurkunde als Beweis vorgelegt. Auch beim Standesamt habe ich meinen richtigen Namen gesagt.

VR: Waren Ihre Aussagen im erstinstanzlichen Verfahren richtig und bleiben diese aufrecht ?

BF: Ja, absolut.

VR: Wo in Pakistan haben Sie gelebt?

BF: Ich bin im Dorf XXXX geboren. Ich habe die letzten 3 Jahre in Lahore in XXXX, gelebt.

VR: Haben Sie in XXXX an dieser Adresse alleine gewohnt?

BF: Nein. Ich habe mit meinen Eltern und meinen Geschwistern dort gelebt. Wir sind insgesamt 5 Geschwister, 2 Brüder und 2 Schwestern.

VR: Leben Ihre Eltern und Geschwister noch an derselben Adresse in Pakistan?

BF: Meine Eltern, sowie 1 Schwester leben noch zu Hause in XXXX. Ich weiß nicht, wo sich mein älterer Bruder aufhält. Der jüngere Bruder lebt in Lahore und 1 Schwester ist verheiratet und lebt mit ihrem Ehemann.

VR: Wovon haben Sie in Pakistan Ihren Lebensunterhalt bestritten?

BF: Ich wurde von meiner Familie unterstützt. Das heißt mein Vater war ein Militärmann. Nach seiner Pensionierung betrieb er Landwirtschaft und hatte eigene Ländereien. Mein älterer Bruder hatte eine Fabrik und war im Import-Export-Geschäft tätig. Als die Situation in Pakistan schlechter geworden ist, wurde sein Betrieb geschlossen. Jetzt wissen wir nicht, wo er ist.

VR: Haben Sie mit Ihren Eltern bzw. Geschwistern in Pakistan noch Kontakt?

BF: Ja, ab und zu. Ich habe zu meiner älteren Schwester keinen Kontakt.

VR: Wie haben Sie Kontakt?

BF: Sie haben Handy. Wir telefonieren.

VR: Wovon bestreiten Sie in Österreich Ihren Lebensunterhalt?

BF: Ich habe finanzielle Unterstützung von der Asylbehörde bekommen. Ich lebe in St. Pölten. Ich arbeite als Zeitungszusteller. Außerdem hat mich auch früher mein älterer Bruder finanziell unterstützt. Er hatte seine Geschäfte in USA und Deutschland.

VR: Seit wann üben Sie die Tätigkeit als Zeitungszusteller aus?

BF: Seit 2007.

VR: Haben Sie dafür eine arbeitsrechtliche Bewilligung?

BF: Mein Chef hat mir gesagt, dass ich aufgrund meiner Aufenthaltsberechtigungskarte diese Tätigkeit durchführen kann.

VR: Haben Sie eine Bewilligung vom Arbeitsmarktservice?

BF: Nein. Ich habe diese Arbeit durch Freunde vermittelt bekommen. Diese haben mir gesagt, dass ich die Bestätigung des Arbeitsmarktservice nicht brauche.

VR: Sind Sie in Österreich in einem Verein oder einer Institution tätig?

BF: Ich bin ein Sportmann und spiele XXXX in einem Verein XXXX in St. Pölten.

VR: In welcher Gruppe spielen Sie?

BF: Ja, jedes Bundesland in Österreich hat eine eigene Mannschaft. Ich spiele für die Mannschaft in Niederösterreich. Derzeit spiele ich nicht. Ich habe ein Problem mit meiner linken Schulter und bin in Behandlung. Ich schaue beim Training zu.

VR: Wo hat die Mannschaft Ihren Trainingsplatz in St. Pölten?

BF: XXXX.

VR: Wie heißt Ihr Trainer?

BF: Er ist aus XXXX. Er heißt XXXX. Es gibt auch ein Teammitglied, welches auch als Trainer agiert. Er heißt XXXX. Mein Trainer heißt XXXX. Ich kenne ihn nur als XXXX.

VR: Haben Sie einen Mitgliedsausweis des Vereins?

BF: Ich bin umgezogen. Das dürfte irgendwo zu Hause sein. Ich habe auch Fotos und Medaillen. Wir haben 2008 gewonnen.

VR: Sind Sie sonst noch wo tätig?

BF: Nein. Ansonsten bin ich bei meiner Frau.

VR: Seit wann leben Sie mit Ihrer Frau zusammen?

BF: Wir haben uns im Nov. 2007 kennen gelernt. Im Feb. 2008 haben wir uns verlobt. Ich habe den Mietvertrag (siehe Beilage C) bei mir. Das ist vom 27.03.2008 datiert. Wir sind aber erst nach der Eheschließung zusammen gezogen.

VR: Haben Sie in Österreich einen Deutschkurs besucht?

BF: Ja. Ich habe 2 Kurse besucht. Vorlage eines Zeugnis - Certificate der Universität XXXX (s. Beilage D).

VR: Haben Sie über die A1 Stufe hinaus noch einen Kurs gemacht?

BF: Nein.

VR: Sind Sie in Österreich straffällig geworden?

BF: Ich habe keine Verurteilungen oder Strafen. Ich habe einmal einem Polizisten Pizza geliefert. Er meinte, dass das illegal sei und Schwarzarbeit.

Vorlage einer Strafregisterbescheinigung (s. Beilage E).

VR: Waren oder sind Sie schwer krank oder waren Sie im Spital?

BF: Ich bin in Behandlung wegen meiner Schulter. Außerdem habe ich einen gebrochenen Zahn. Der Zahnarzt hat gesagt, dass ich einen neuen Zahn benötige, da ich Schmerzen habe, wenn ich einen Apfel esse, oder etwas Kaltes trinke. Dann riecht mein Mund auch schlecht, wenn sich Wasser ansammelt.

VR: Haben Sie Kinder?

BF: Nein.

VR: Waren Sie in Pakistan schon einmal verheiratet?

BF: Nein.

VR: Gibt es besondere Gründe (zB Familienbezug in Österreich), die Ihre Ausweisung aus Österreich als unzulässig erscheinen lassen ?

BF: Mein Leben ist in Gefahr in Pakistan. Es gab die große Tragödie in der Familie, dass mein Cousin ermordet wurde, er war wie mein Bruder. Ich habe hier geheiratet und ich liebe meine Gattin. Ich kann nicht einmal daran denken, nach Pakistan zurückzukehren.

VR: Was bekommen Sie monatlich von Ihrer Firma bezahlt?

BF: 700-800 Euro bzw. bis zu 900 Euro. Das kommt darauf an, wie viele Wochenenden im Monat sind, da ich nur am Wochenende arbeite.

VR: Warum sind Sie von Pakistan nach Österreich gekommen?

BF: Ich war ein College-Student und trat einer Gruppe bei. Ich habe an den Veranstaltungen dieser Gruppe teilgenommen. Deswegen wurden die Mitglieder der anderen Gruppe zu meinen Feinden. Sie haben mich geschlagen und meinen Zahn gebrochen. Mein Gesicht wurde damals auch durch die Verletzungen entstellt. Ich bekam um mein Leben große Angst. Nach Anraten meiner Familie bin ich aus Pakistan geflüchtet.

VR: Sonst noch etwas?

BF: Sie können selbst sehen, dass mein Zahn gebrochen ist. Ich wurde auch am ganzen Körper verletzt. Wenn Sie Fragen haben, werde ich diese gerne beantworten.

VR: War das Ihr gesamtes Fluchtvorbringen, weshalb Sie von Pakistan nach Österreich gekommen sind?

BF: Ja, das sind meine gesamten Fluchtgründe.

VR: Haben Sie in Pakistan einer politischen Partei angehört?

BF: Ja. Ich war an der Politik sehr interessiert. Ich habe alle Zeitungen gelesen. Seit dem Überfall auf meine Person habe ich einen Hass entwickelt und bin nicht mehr daran interessiert.

VR: Wie hat die Gruppe geheißen, der Sie als College Student beigetreten sind?

BF: Supa Sahaba. Das heißt auch Jamiat Talba Islam J.T.I. Pakistan hat diese verboten.

VR: Ist diese J.T.I. eine eigene Partei?

BF: Ja, das ist eine Partei, eine Gruppe.

VR: Ist das eine eigenständige Partei oder steht diese einer Partei, wie der PML-N, nahe?

BF: Das war eine eigenständige Partei. Der Vorsitzende der Partei war XXXX.

VR: Haben Sie in dieser Partei eine spezielle Funktion ausgeübt?

BF: Ich war ein General-Secretar in dieser Gruppe.

VR: Was versteht man darunter?

BF: Ich habe an verschiedenen Veranstaltungen teilgenommen. Wir haben den Leuten gesagt, dass unsere Partei eine friedliche Partei ist. Es soll Frieden herrschen.

VR: Das war die ganze Aufgabe als General-Secretar?

BF: Ich habe außerdem studiert. Ich habe auch am Sport teilgenommen.

VR: Was unterscheidet ein normales Mitglied von einem General Secretar?

BF: Jede Partei hat solche Posten, wie Präsident, Vize-Präsident, Finanzsekretär und General-Secretar und die anderen Mitglieder.

VR: Wo hat die J.T.I. das Büro gehabt?

BF: Im XXXX.

VR: An welcher Adresse?

BF: XXXX.

VR: Wie oft waren Sie in diesem Büro in der Woche?

BF: Ab und zu. Ich war einmal dort und einmal nicht.

VR: Wofür steht die J.T.I.?

BF: Das ist eine religiöse Gruppierung. Wir wollen Frieden.

VR: Was ist die J.T.I.? Eine religiöse Bewegung oder politische Partei?

BF: Eine religiöse Gruppierung. Es hat nichts mit der Politik, nur mit der Religion zu tun. Wir sprechen über den Frieden.

VR: Wie viele Mitglieder hat die J.T.I. in dem Bereich, wo Sie gewohnt haben, gehabt?

BF: Es gab 10 aktive Mitglieder und 20 bzw. 30 Teilnehmer, die bei den Veranstaltungen dabei waren.

VR: Für welches Gebiet waren Sie als Sekretär verantwortlich?

BF: In meinem XXXX.

VR: Sonst waren Sie in keinem anderen Gebiet?

BF: Nein. Wir haben die Veranstaltungen im College veranstaltet und dort auch die Reden gehalten.

VR: Von wem haben Sie die Anweisungen für eine Veranstaltung erhalten?

BF: Von den Vorsitzenden bzw. wir haben selbst auch dies veranstaltet.

VR: Wie hat der Vorsitzende der J.T.I. geheißen?

BF: XXXX.

VR: War XXXX das höchste Organ der Partei?

BF: Ja. Ich habe ihn nicht so oft getroffen.

VR: Was heißt "Sie haben ihn nicht so oft getroffen"?

BF: Er kam ab und zu, 1x in 2 Monaten, in das College.

VR: Was hat er Ihnen gesagt, als Sie ihn getroffen haben?

BF: Er hat meistens mit dem Präsident unserer Gruppierung gesprochen, meistens über die Reden. Sie haben über Frieden gesprochen.

VR: Wie hat der Präsident Ihrer Gruppierung geheißen?

BF: XXXX.

VR: Hatten Sie mit dem Präsidenten bzw. mit dem Vorsitzenden der Partei direkten Kontakt?

BF: Ja, schon mit dem Präsidenten, aber nicht mit dem Vorsitzenden.

VR: Sie hatten mit dem Vorsitzenden keinen Kontakt, obwohl dieser 1-2x monatlich zu Ihnen in das College gekommen ist?

BF: Ja.

VR: In welchem Gebiet ist in Pakistan die J.T.I. tätig gewesen?

BF: In der Region XXXX. Auch im Punjab und in Lahore.

VR: Sie haben anfangs davon gesprochen, dass Sie mit anderen Leuten Auseinandersetzungen hatten. Welche Leute waren das?

BF: Ich habe herausgefunden, dass diese Leute Anhänger der Fika Jaffria waren. Das waren die Schiiten.

VR: Was wollten genau die Leute von Ihnen?

BF: Sie wollten keinen Frieden haben. Sie haben uns vorgeworfen, dass wir eine Rede gegen ihre Religion halten, obwohl das nicht richtig war.

VR: Was unterscheidet die J.T.I von der Fika Jaffria?

BF: Es gibt religiöse Differenzen.

VR: Welche?

BF: Die Anhänger dieser Religionsgemeinschaft schlagen sich bei dem Trauerzug, was wir nicht machen. Sie können auch weitere Differenzen im Internet lesen. Wir meinen, dass dies eine Handlangergruppierung ist.

VR: Von wem ist das eine Handlangergruppierung?

BF: Damit meine ich, dass sie schlechte Leute sind und behaupten, dass ihre Religion und nicht unsere das Richtige sei.

VR: Was wollten die Mitglieder der Fika Jaffria genau von Ihnen?

BF: Sie wollten nicht, dass wir unsere Veranstaltungen organisieren oder Reden halten oder für unsere Gruppierung Werbung machen.

VR: Wann und wo hat die von Ihnen angesprochene Auseinandersetzung mit den Mitgliedern der gegnerischen Partei stattgefunden?

BF: Es gab insgesamt 3 Auseinandersetzungen mit Anhängern dieser Gruppierung. 1x war das in meinem Heimatdorf. Danach bekam ich Drohungen, auch wurden meine Eltern bedroht. Sie haben mich auch verfolgt, als ich in Karachi war. Sie haben mich in Lahore geschlagen. Ich wurde 3x in Lahore attackiert.

VR: Sie sagen, dass es insgesamt 3 Auseinandersetzungen gab, schon in Lahore gab es 3 Auseinandersetzungen. Was stimmt jetzt?

BF: Sie haben mich 3x attackiert und geschlagen, das war in Lahore. Danach haben sie mich verfolgt, auch als ich in meinem Heimatdorf war. Danach war ich in XXXX. Sie haben mich auch dort verfolgt. Dann bin ich zu meinem Cousin nach Karachi gereist. Auch dort haben sie mich bedroht. Auf Grund all der Vorfälle war ich derart verängstigt, dass ich die Flucht ergriffen habe. Diese Leute wollten mich umbringen und haben mich totgedacht, als ich da lag. Ich habe zum Glück überlebt.

VR: Wann war in Lahore die 1. Auseinandersetzung?

BF: Januar 2003.

VR: Wann waren die 2 darauffolgenden Auseinandersetzungen?

BF: Die zweite war ca. 1 Woche danach. Dann 4 Tage danach.

VR: Was haben Sie nach der 1. Auseinandersetzung gemacht?

BF: Bei der Polizei habe ich eine Anzeige erstattet. Beim 1. Überfall wurde ich mit einem Gegenstand am Kopf verletzt und wurde ohnmächtig. Dann bin ich im Spital aufgewacht. Die Polizei war dort.

VR: Wo war die Polizei?

BF: Im College, wo ich überfallen wurde.

VR: Haben Sie eine Anzeige gemacht, oder nicht?

BF: Dann habe ich gleich eine Anzeige gemacht, alles wurde aufgenommen.

VR: Sie haben gerade gesagt, dass Sie überfallen wurden und ohnmächtig wurden. Sie haben gesagt, dass Sie gleichzeitig eine Anzeige gemacht haben. Wie erklären Sie sich das?

BF: Als ich attackiert wurde, ist die Polizei gekommen und hat alles aufgenommen. Als ich im Spital aufgewacht bin, haben sie mich einvernommen und ich habe auch unterschrieben.

VR: Wie viele Leute waren es, als Sie beim 1. Mal überfallen wurden?

BF: Eine Gruppe mit 10-12 Personen.

VR: Haben Sie die Täter gekannt?

BF: Ja.

VR: Haben Sie diese namentlich gekannt?

BF: Namentlich kenne ich nur 2 Personen. XXXX und XXXX. Das sind nur die Spitznamen. Ich kenne die richtigen Namen nicht.

VR: Haben Sie gegen die 2 namentlich genannten Personen eine Anzeige gemacht?

BF: Ja. Ich habe diese Namen angegeben.

VR: Was haben Sie gemacht, nachdem Sie im Spital waren, nach dem 1. Überfall?

BF: Ich bin nach Hause nach meiner Genesung gekommen. Ich bin umgezogen. Ich bin zu einem Freund gegangen. Er hieß XXXX.

VR: Wo hat er gewohnt?

BF: Er hat damals im XXXX, gelebt.

VR: XXXX?

BF: Ja.

VR: Beim BAA haben Sie angegeben, dass Sie in XXXX gelebt haben. Was sagen Sie dazu?

BF: Das ist richtig. Ich habe selbst auf XXXX gelebt. Nach dem Überfall habe ich bei meinem Freund auf XXXX gelebt.

VR: Sie haben im Wesentlichen den Ort nicht gewechselt?

BF: Bei den 3 Überfällen war ich in derselben Stadt.

VR wiederholt die Frage.

BF: Das ist richtig. Ich hatte nicht die Mittel, dass ich den Ort wechseln könnte.

VR: Wie lange haben Sie auf XXXX gewohnt?

BF: Ca. 1 Woche.

VR: Wann war der 2. Überfall?

BF: 1 Woche danach.

VR: Wo?

BF: Auf XXXX. Sie haben mich gefunden und geschlagen. Dann bin ich weggerannt.

VR: Wohin?

BF: In das Nachbargebäude.

VR: Wie lange haben Sie sich dort aufgehalten?

BF: 2 oder 3 Stunden.

VR: Haben Sie wegen des Überfalls eine Anzeige erstattet?

BF: Ich habe das der Polizei berichtet. Sie haben nichts unternommen.

VR: Auf welcher Polizeistation waren Sie?

BF: XXXX. In dem Gebäude, in welchem ich gewohnt habe.

VR: Haben Sie bei der Polizei eine Anzeige gemacht?

BF: Ja, ich war ca. 1 Stunde bei der Polizei. Ich habe über den Überfall berichtet. Soweit ich weiß, haben sie das auch aufgeschrieben und zu mir gesagt, dass sie Erhebungen anstellen werden.

VR: Wohin sind Sie dann gegangen?

BF: Nach XXXX.

VR: Was haben Sie dort gemacht?

BF: Ich habe mich bei meinem Cousin namens XXXX aufgehalten.

VR: An welcher Adresse lebt er?

BF: XXXX. Ich weiß jetzt die Hausnummer nicht mehr.

VR: Wann fand der 3. Überfall statt?

BF: 4 Tage danach. Ich war 4 Tage bei meinem Cousin. Dann wurde ich wieder Zielscheibe von diesen Leuten. Dann sind diese Männer gekommen und haben die Fenster eingeschlagen und mich geschlagen.

VR: Sind eigentlich außer Ihnen, auch andere Personen Ihrer religiösen Verbindung geschlagen oder attackiert worden?

BF: Ja, auch andere Anhänger wurden attackiert. Sie sind geflohen. Ich weiß nicht, wo sie sind oder was sie machen. Ich wollte einfach mein Leben retten.

VR: Warum sind Sie nicht in eine andere Stadt oder ein anderes Bundesland in Pakistan umgezogen?

BF: Pakistan ist nicht so groß, dass man sich vor diesen Leuten verstecken kann. Sie haben mich in meinem Dorf und in Karachi verfolgt. Die Feindschaften auf Grund der Religion sind nicht so leicht zu beseitigen. Von denen habe ich viele Morddrohungen erhalten. Ich war sehr verängstigt und dachte, dass nun das Ende gekommen ist. Auch sie haben mich bedroht, dass ich nicht länger zu leben habe.

VR: Wenn die Bedrohungen, wie Sie schildern, so stark waren, warum sind Sie nicht früher aus Lahore in ein anderes Bundesland gezogen?

BF: Ich hatte die Mittel nicht, dass ich mich woandershin begeben konnte.

VR: Was würden Sie bei einer Rückkehr nach Pakistan gegebenenfalls befürchten?

BF: Ich fürchte um mein Leben. Ich werde niemals diese Überfälle vergessen können. Die dortige Situation ist derart, dass alles passieren kann. Ein Menschenleben hat keine Bedeutung. Es gibt so viele Bombenexplosionen und es werden so viele Personen umgebracht. Ich kann das nicht glauben und akzeptieren. Als Beispiel haben sie meinen Cousin umgebracht. Meine Onkel und Tanten geben mir die Schuld für seinen Tod. Sie glauben das so.

VR: Sie haben zuerst gesagt, dass Sie nicht die Mittel hatten, sich woanders in Pakistan niederzulassen. Sie hatten umgekehrt die Geldmittel von 7.000 US Dollar für die Ausreise. Was sagen Sie dazu?

BF: Damals war meine Situation so, dass ich körperlich angeschlagen war und nicht reisen konnte. Dann haben meine Freunde gesagt, dass deren Leben in Gefahr wäre, wenn ich mich bei ihnen aufhalte. Ich musste flüchten, um mein Leben zu retten.

VR: Ist ein Gerichtsverfahren in Pakistan gegen Sie anhängig?

BF: Nein.

VR: Waren Sie jemals in Haft oder wurden Sie festgenommen?

BF: Die Polizei verhaftete mich niemals. Ich habe nie etwas gemacht.

VR: Wie haben die Vorstandsmitglieder Ihrer religiösen Gruppierung geheißen?

BF: XXXX war der Präsident, XXXX war der Vize-Präsident. XXXX waren aktive Mitglieder.

VR: Wie können Sie sich erklären, dass Sie beim BAA keine einzige Person nennen konnten und heute sehr wohl?

BF: Ich hatte damals Stress. Ich konnte daher die Namen nicht sagen. Die Dolmetscherin war aus Bangladesch und hat meine Sprache nicht gesprochen. Die Dolmetscherin hat Urdu, Hindi, Bengali bei der Einvernahme vor der Polizei vermischt. Ich habe dem Einvernahmeleiter gesagt, dass ich sie nicht verstehe. Dieser gab mir 5 Minuten Zeit, mit ihr zu reden und das zu klären. In dieser Zeit hat sie mir gesagt, dass ich meine Angaben durch sie machen soll, ansonsten ich inhaftiert würde.

VR: Warum haben Sie das Protokoll vom 16.12.2004 unterschrieben?

BF: Ich habe nicht gewusst, was dort auf Deutsch geschrieben wurde.

VR wiederholt die Frage.

BF: Sie hat mir das nicht vorgelesen. Mich hat die Dolmetscherin unter Druck gesetzt und gesagt, ich soll unterschreiben. Das wäre das Beste für meine Zukunft. Dann würde ich die Aufenthaltsberechtigungs-Karte bekommen. Später, als ich selbst Deutsch verstehen konnte, habe ich das Protokoll gelesen und gemerkt, dass die Angaben nicht richtig protokolliert wurden.

VR: Warum haben Sie weder in der Berufung, noch in der Berufungsergänzung davon nichts vorgebracht?

BF: Ich habe mich mit meinem Anwalt beraten. Er hat gemeint, dass ich bei der Einvernahme alles berichtigen lassen kann.

VR: Sie haben in der Berufungsergänzung ein handgeschriebenes Schreiben vorgelegt. Worum handelt es sich?

BF: Habe ich das vorgelegt? Von wann ist das?

VR: Das müssten Sie doch wissen.

BF: Ich habe bei einer Prüfung ein Dokument vorgelegt. Ich selbst habe nichts geschrieben.

BR: Keine Fragen.

Folgende Erkenntnisquellen werden der beschwerdeführenden Partei genannt und deren Inhalt erörtert:

Der VR bringt dem BF nachfolgende - vorläufige - Beurteilung der politischen und menschenrechtlichen Situation im Herkunftsstaat des BF unter Berücksichtigung des Vorbringens des BF auf Grund der dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationsunterlagen (siehe oben) zur Kenntnis:

Auswärtiges Amt, "Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan", Stand Oktober 2008

UK Home Office, Border & Immigration Agency (BIA), Pakistan Country Report, November 2008

UK Border Agency, Operational Guidance Note, Pakistan, February 2009

US Department of State, Pakistan, Country Report on Human Rights Practices - 2008, 25.02.2009

Christian Brüser, Gutachten Pakistan, Februar 2008, Allgemeiner Teil

Am 6. September 2008 wurde Asif Ali Zardari (PPP) von einem parlamentarischen Wahlkollegium mit deutlicher Mehrheit für die nächsten fünf Jahre zum Präsidenten gewählt. Sein Vorgänger, Gen. a. D. Pervez Musharraf, war am 18. August 2008 zurückgetreten, um einem parlamentarischen Amtsenthebungsverfahren zuzukommen. Die Regierungskoalition von PPP (Pakistan People's Party), die bei den Parlamentswahlen am 18. Februar 2008 stärkste Partei geworden war, und PML-N (Pakistan Muslim League - Nawaz Sharif Gruppe) zerbrach nur eine Woche später an der Frage der Wiedereinsetzung der von Musharraf im Herbst 2007 abgesetzten Obersten Richter. Premierminister ist weiterhin der von der PPP gestellte Makhdoum Yusuf Raza Gilani, der am 25. März 2008 von Präsident Musharraf vereidigt worden war.

Der Oberste Richter des Landes Iftikhar Muhammad Chaudhry wurde wieder eingesetzt und nahm am 22.03.2009 seine Arbeit wieder auf. Die wieder eingesetzten Höchstrichter haben ihrerseits das Politikverbot von Nawaz Sharif und seinen Bruder Shabaz Sharif aufgehoben. Shahbaz Sharif gab sofort nach dem Urteil seine Rückkehr als Ministerpräsident der Provinz Punjab bekannt.

Die weiteren Entwicklungen müssen abgewartet werden, jedoch kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass in Pakistan eine Situation herrscht oder entstehen könnte, in der die Staatsgewalt zusammengebrochen wäre oder systematische schwere Menschenrechtsverletzungen zu erkennen wären.

Politische Parteien können seit Ende 2007 (Rücknahme des Ausnahmezustands) wieder weitgehend frei operieren. Die Presse publiziert weitgehend frei.

Abgeschobene Personen haben bei ihrer Rückkehr nach Pakistan allein wegen einer Asylantragstellung nicht mit staatlichen Maßnahmen zu rechnen. Eine über eine Befragung hinausgehende besondere Behandlung Zurückgeführter konnte nicht festgestellt werden.

In Pakistan gibt es genügend Großstädte, wie z.B. Rawalpindi, Lahore, Karachi, Peshawar oder Multan, in denen sich gefährdete Personen in die Anonymität flüchten können.

Die Möglichkeiten, sich in Pakistan eine Existenzgrundlage zu schaffen, hängen sehr stark von den individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und der körperlichen Verfassung ab und können durch Unterstützung seitens Verwandter, Freunde oder Glaubensbrüder deutlich erhöht werden. Selbst für unqualifizierte aber gesunde Menschen wird es in der Regel möglich sein, sich durch Gelegenheitsjobs (im schlechtesten Falle als Lagerarbeiter, LKW-Beifahrer, Tellerwäscher oder Abfallsammler ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Dass es möglich ist, sich auch als Neuankömmling z.B. in einer Stadt wie Karachi (ca. 16 Millionen Einwohner) niederzulassen, zeigen die Zigtausend afghanischen Flüchtlinge, die sich dort dauerhaft niedergelassen haben und aktiv am Wirtschaftsleben der Stadt teilnehmen.

VR fragt den BF um seine Stellungnahme zu dieser Beurteilung.

BF: Meiner Meinung nach ist Pakistan ein korruptes Land. Zadari ist ein korrupter Mensch. Jetzt ist er wieder in der Politik. Nawaz Sharif ist entmachtet und auch wieder in die Politik zurückgekehrt. Karachi ist eine große Stadt, auch dort gibt es sehr viele Tötungen. In Rawalpindi gibt es so viele Bombenexplosionen, so wie auch in anderen Regionen. Warum unternimmt die Regierung dagegen nichts? Niemand ist dort sicher. Auch Polizisten werden getötet. Wie sollen sie die Bürger schützen? Es gibt oft Krieg. Die großen Politiker sind schmutzige

Leute und sind nur interessiert, während der Amtszeit Geld zu sammeln, damit sie sich später in Amerika oder Großbritannien niederlassen können, oder sie werden in Pakistan umgebracht. Die Amerikanische Botschaft möchte nicht in Pakistan arbeiten. Es wollen dort keine Ausländer wohnen. Von den 144 gefährlichsten Ländern ist Pakistan auf der 137. Stelle. Das sage nicht ich, sondern die Leute, die aus Amerika und Großbritannien dort ihre Recherchen machen. Die gefährlichsten Städte sind XXXX und Karachi.

VR: Möchten Sie zu Ihrer Sache noch etwas Konkretes angeben?

BF: Ja. Ich habe um mein Leben Angst. Ich kann nicht einmal denken, daran zurückzukehren. Österreich ist ein friedliches Land an Stelle

5. Die Angst, welche ich wegen der Vorfälle hatte, verschwindet langsam auf Grund des friedlichen Lebens in Österreich. Ich bin sehr traurig über den tragischen Tod meines Cousins und bin innerlich gestorben.

VR fragt den BF, ob er die Dolmetscherin gut verstanden habe; dies wird bejaht."

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Es werden folgende Feststellungen getroffen:

1.1. Der Beschwerdeführer ist pakistanischer Staatsangehöriger. Seine Identität wird entsprechend seinen Angaben in der Verhandlung festgestellt.

1.2. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt war oder dass ihm Verfolgung droht.

1.3. Zur Lage in Pakistan werden aufgrund der in der Verhandlung vorgehaltenen Quellen die dort daraus getroffenen vorläufigen entscheidungsrelevanten Feststellungen zum endgültigen Gegenstand dieses Erkenntnisses erhoben.

2. Diese Feststellungen gründen sich auf folgende Beweiswürdigung:

Einleitend muss darauf hingewiesen, dass es dem Asylgerichtshof unglaublich erscheint, dass der Beschwerdeführer die von ihm behauptete Funktion eines Generalsekretärs innerhalb der Supa Sohaba Muslim (J.T.I) jemals ausgeübt hat. Er bestätigt im Übrigen die Schlussfolgerung des Bundesasylamtes, dass der Beschwerdeführer auf Grund der zahlenmäßig geringen Mitglieder dieser Organisation kein Generalsekretär gewesen ist.

Darüber hinaus war es dem Beschwerdeführer in der Einvernahme vor dem Bundesasylamt nicht möglich auch nur einen Namen der Führungspersonlichkeiten dieser Partei zu nennen.

Der Beschwerdeführer konnte weder eine Internetadresse, noch eine entsprechende Telefonnummer seines Parteibüros angeben. Dies ist für den Asylgerichtshof allerdings nicht nachvollziehbar, als von einer Person, welche behauptet Generalsekretär einer Partei gewesen zu sein, jedenfalls zu erwarten ist, dass dieser über derartig einfache Dinge problemlos Auskunft geben hätte können.

Außerdem ist es für den Asylgerichtshof nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt nur einen Namen eines Vorgesetzten - von welchem er allerdings auch die Telefonnummer und sonstige persönliche Daten nicht nennen konnte- erwähnen konnte.

Erst in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof konnte der Beschwerdeführer die Personen des Vorstandskomitee nennen. Dazu wurde von Seiten des Beschwerdeführers eine Liste mit den entsprechenden Namen, welche als Beilage A zum Akt genommen wurde, zur Hilfe genommen. Abgesehen davon, dass sich unter den vor dem Asylgerichtshof genannten Personen bzw. auf der dem Asylgerichtshof vorgelegten Beilage A kein Vorgesetzter der Partei mit dem vor dem Bundesasylamt genannten Namen befand, so kann die Anmerkung vor dem Asylgerichtshof, dass der Beschwerdeführer seinerzeit vor dem Bundesasylamt wegen Stress keinen Namen nennen konnte lediglich als Schutzbehauptung gewertet werden. Ebenso kann die Aussage, dass die seinerzeitige Dolmetscherin vor dem Bundesasylamt die Sprache des Beschwerdeführers nicht gekonnt hätte und er von dieser nicht verstanden worden wäre als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal dieser sowohl das mit ihm aufgenommene Protokoll unterzeichnete und keine entsprechenden Einwände erhoben hat, als auch in der von ihm eingebrachten Beschwerde dahingehend keine Anmerkungen gemacht hat.

Selbst hinsichtlich der vom Beschwerdeführer angegebenen Funktion als sogenannter Generalsekretär konnte dieser keine Angaben machen. Auf die explizite Frage, was die Aufgabe eines solchen gewesen wäre, gab dieser lediglich an, dass er an verschiedenen Veranstaltungen teilgenommen hat und sie den Leuten gesagt hätten, dass Frieden herrschen solle. Auch auf die Frage hin, was einen sogenannten Generalsekretär von einem normalen Mitglied unterscheiden würde, wich dieser einer aufklärenden Antwort aus, indem er angab, dass jede Partei Posten wie die eines Präsidenten, Vize-Präsidenten und dgl. haben würden. Ungereimtheiten gibt es auch hinsichtlich der Adresse des Büros des Beschwerdeführers. Während dieser vor dem Bundesasylamt als Adresse nur XXXX in Lahore angeben konnte, führte er vor dem Asylgerichtshof eine Adresse an, in welcher sich das Büro in XXXX befunden hat.

Widersprüche ergeben sich überdies auch im Hinblick der dem Beschwerdeführer erteilten Anweisungen. So gab dieser vor dem Asylgerichtshof zunächst an, die Anweisungen für eine Veranstaltung von den Vorsitzenden der Partei erhalten zu haben bzw. diese selbst veranstaltet zu haben.

Umgekehrt gab der Beschwerdeführer allerdings an, dass der Vorsitzende nur einmal in zwei Monaten in das College gekommen ist und sich meistens mit dem Präsidenten der Gruppierung des Beschwerdeführers unterhalten hat. Außerdem räumte der Beschwerdeführer im Laufe der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof ein, dass er mit dem Vorsitzenden keinen direkten Kontakt gehabt hat.

Inwiefern unter solchen Umständen eine Anweisung hinsichtlich der Durchführung einer Veranstaltung erteilt worden sein soll, lässt sich somit für den Asylgerichtshof schwer nachvollziehen, als gerade hinsichtlich der Durchführung einer solchen eine genauere Planung bzw. Absprache notwendig ist. Außerdem ist es für den Asylgerichtshof nicht nachvollziehbar, dass unter solchen Umständen kein direkter Kontakt zum Beschwerdeführer bestanden hat, zumal es auch anlässlich des lediglich zweimonatigen Erscheinens des Vorsitzenden genügend Möglichkeiten gegeben hätte zumindest kurz über die Veranstaltungen zu sprechen.

Unabhängig davon ergeben sich insofern Widersprüchlichkeiten, als der Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt angab drei Jahre in Lahore mit seinen Brüdern und Schwestern an der Adresse XXXX gelebt zu haben, bis er nach Karachi gegangen ist.

In der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof gab der Beschwerdeführer im Gegensatz dazu allerdings auch an, dass dieser nach der Entlassung aus dem Spital zu einem Freund in Lahore an dessen Adresse umgezogen ist und dort gewohnt hat. Nachdem er ein zweites Mal in Lahore angegriffen wurde, sei er zu einem Cousin in Lahore umgezogen.

Von einem derartigen Umzug innerhalb von Lahore hat der Beschwerdeführer in der Niederschrift vor dem Bundesasylamt allerdings nichts erwähnt.

Widersprüche ergeben sich überdies auch hinsichtlich der Darstellung der Anzeigenlegung des Beschwerdeführers. So gab der Beschwerdeführer auf die Frage, was er nach der Auseinandersetzung mit den Mitgliedern der gegnerischen Partei gemacht habe an, dass er nach dem ersten Überfall mit einem Gegenstand am Kopf verletzt worden wäre, daraufhin ohnmächtig geworden wäre und in einem Spital aufgewacht wäre. Hinsichtlich des Aufenthaltes der Polizei in diesem Zeitraum, gab der Beschwerdeführer an, dass diese auch dort gewesen sei. Auf die abklärende Frage hin, wo sich die Polizei aufgehalten habe, gab dieser daraufhin an, dass die Polizei im College, in welchen er überfallen worden sei, gewesen ist und er gleich daraufhin eine Anzeige gemacht hat.

Auf Vorhalt, dass der Beschwerdeführer einerseits gesagt habe überfallen worden zu sein und im Anschluss daran ohnmächtig geworden zu sein, gleichzeitig aber angegeben habe eine Anzeige gelegt zu haben, gab dieser an, dass die Polizei gekommen sei und alles aufgenommen habe, nachdem er attackiert worden wäre. Nachdem er im Spital aufgewacht sei, sei der Beschwerdeführer einvernommen worden und habe unterschrieben.

Diese Darstellung ist für den Asylgerichtshof allerdings wiederum nicht nachvollziehbar, als der Beschwerdeführer, nachdem er in Ohnmacht gefallen ist, einerseits gar nicht wissen konnte, ob die Polizei tatsächlich zum Tatort gekommen ist. Darüber hinaus ist diese Erklärung zur ursprünglichen Aussage insofern widersprüchlich, als die Anzeige nicht im College, sondern im Krankenhaus gemacht worden sein soll.

Unabhängig davon ist die Anzahl der vom Beschwerdeführer angegebenen Auseinandersetzungen widersprüchlich, als dieser in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof zunächst angab, dass er insgesamt drei Auseinandersetzungen mit den Anhängern der gegnerischen Gruppierung gehabt hätte, welche sich in

unterschiedlichen Ortschaften zugetragen haben. Unmittelbar darauf gab der Beschwerdeführer in der Verhandlung an, dass schon alleine drei Auseinandersetzungen in Lahore stattgefunden haben.

Auf Vorhalt dieses Widerspruchs wiederholte der Beschwerdeführer lediglich, ohne den Widerspruch aufzuklären, dass es insgesamt drei Auseinandersetzungen in Lahore gegeben hat. Daneben noch welche in XXXX und Karachi.

Das ursprüngliche Vorbringen des Beschwerdeführers vor dem Bundesasylamt, wonach sich dieser in seiner Angelegenheit zwar an die Polizei gewandt hat, doch diese korrupt gewesen wäre, wurde in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof nicht mehr erwähnt.

Vielmehr sei die Polizei den eigenen Angaben des Beschwerdeführers nach, offenbar wegen der Auseinandersetzung der Mitglieder der gegnerischen Partei, vor Ort erschienen und hat sofort mit den Erhebungen begonnen. Auch nach dem zweiten Überfall hat sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben nach an die Polizei gewandt. Der Beschwerdeführer war demnach in dieser Angelegenheit ca. 1 Stunde bei der Polizei, hat über den Überfall dort berichtet und ihm gesagt, dass mit Erhebungen begonnen wird.

Insofern werden die Länderberichte von Pakistan bestätigt, als nicht davon auszugehen ist, dass die Polizei in Pakistan nicht willens oder fähig wäre, den Vorfall der Auseinandersetzungen mit den Mitgliedern der gegnerischen Partei aufzuklären, zumal diese andernfalls gar nicht einen entsprechenden Aufwand getätigt hätte und nicht zum Beschwerdeführer ins Krankenhaus gekommen wäre.

Der Beschwerdeführer gibt zwar an, dass Pakistan kein großes Land wäre und er sich daher nicht vor seinen Feinden verstecken hätte können, doch steht dies im klaren Widerspruch zu den Länderberichten, in denen auf die Möglichkeit verwiesen wird, sich in anderen Landesteilen Pakistans niederzulassen. Der Beschwerdeführer hat, wenn überhaupt, wie bereits oben ausgeführt, keine höhere Funktion in seiner Partei bekleidet, sodass es nicht glaubwürdig ist, dass man als nicht exponierte Person in das Visier der Mitglieder der gegnerischen Partei gerät, welche ihn in ganz Pakistan verfolgt hätte.

Außerdem ist es für den Asylgerichtshof in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nach den behaupteten Übergriffen nicht früher eine Ortsveränderung vorgenommen hätte.

Unabhängig davon steht die Aussage des Beschwerdeführers, dass er keine finanziellen Mittel gehabt hätte, um sich woanders hin zu bewegen, im klaren Widerspruch zu seiner früheren Aussage vor dem Bundesasylamt, indem er angab für seine Ausreise etwa 7000 US Dollar aufgewendet zu haben.

Auf Vorhalt dieses Widerspruchs versuchte der Beschwerdeführer einer konkreten Antwort auszuweichen, indem er nunmehr vorgab in einer körperlich angeschlagenen Situation gewesen zu sein und nicht reisen habe können. Seine Freunde hätten gemeint, dass deren Leben in Gefahr wäre, wenn er sich bei Ihnen aufhalten würde und daher sein Leben retten habe müssen.

Der Vollständigkeit halber wird hinsichtlich des vom Beschwerdeführer in Kopie vorgelegten Zeitungsausschnittes und der Kopie der polizeilichen Anzeige darauf hingewiesen, dass der Inhalt der beiden Dokumente für den vom Asylgerichtshof zur Übersetzung beauftragten Dolmetscher weder verständlich noch leserlich gewesen ist, sodass es nicht möglich war das Dokument vollständig zu übersetzen. Insofern konnten diese Beweismittel schon auf Grund dieses Umstandes zu keiner Klärung des Sachverhaltes beitragen. Im Übrigen kam der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang u.a. diese beiden Dokumente dem Asylgerichtshof im Rahmen einer an ihn gerichteten Verfahrensordnung im Original vorzulegen nicht nach.

Gesamthaft betrachtet ist daher auf Grund der zahlreichen und teilweise gravierenden Widersprüche im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen nicht den Tatsachen entspricht und der Beschwerdeführer in seinem Heimatland keiner Verfolgung ausgesetzt war bzw. ihm keine Verfolgung droht.

2.4. Die Feststellungen zum Herkunftsstaat Pakistan gründen sich auf die in der mündlichen Verhandlung genannten und erörterten Quellen sowie hinsichtlich der Wahl Zardaris zum pakistanischen Präsidenten auf die aktuelle Tagespresse. Den in das Verfahren eingeführten Quellen konnte der Beschwerdeführer im gesamten Verfahren nicht substantiiert entgegengetreten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Anzuwenden war das AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2002, die §§ 8, 15, 22, 23 Abs. 3, 5 und 6, 36, 40 und 40a in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 (im Folgenden: "AsylG 1997"), das AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung und das ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof waren die einschlägigen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100 in der geltenden Fassung (im Folgenden: "AsylG 2005") anzuwenden.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der geltenden Fassung entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 60 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor.

4.1. Spruchpunkt I

Gemäß § 7 AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (in Folge: GFK), droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt des aus Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention übernommenen Flüchtlingsbegriffes ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung.

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Zu fragen ist daher nicht danach, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht. (VwGH vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH vom 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011).

Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH vom 26.2.1997, Zl. 95/01/0454, VwGH vom 09.04.1997, Zl. 95/01/055), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.4.1996, Zl. 95/20/0239; VwGH vom 16.02.2000, Zl. 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose. Verfolgungshandlungen die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318).

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH E vom 09.09.1993, Zl. 93/01/0284; VwGH E vom 15.03.2001, Zl. 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH vom 16.06.1994, Zl. 94/19/0183, VwGH E vom 18.02.1999, Zl. 98/20/0468). Daher muss die Verfolgungsgefahr (bzw. die wohlbegründete Furcht davor) im gesamten Gebiet des Heimatstaates des Asylwerbers bestanden haben.

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlings-Konvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH vom 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

Der Beschwerdeführer hat keine Verfolgungsgefahr glaubhaft gemacht.

Die Beschwerde war daher gemäß § 7 AsylG abzuweisen.

3.2. Spruchpunkt II

Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gemäß § 8 AsylG 1997 von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist und diese Entscheidung mit der Abweisung des Asylantrags zu verbinden. Die Prüfung ist - im Falle der Abweisung des Asylantrags - von Amts wegen vorzunehmen.

Zur Auslegung des § 8 Abs. 1 AsylG idF BGBl I 2003/101 iVm § 50 FPG 2005 (Gemäß Art. 5 § 1 des Fremdenrechtspakets BGBl. I 100/2005 ist das FrG mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft getreten; am 1.1.2006 ist gemäß § 126 Abs. 1. Fremdenpolizeigesetz 2005 (Art. 3 BG BGBl. I 100/2005; in der Folge: FPG) das FPG in Kraft getreten. Gemäß § 124 Abs. 2 FPG treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des FrG verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des FPG. Demnach ist die Verweisung des Art. 8 Abs. 1 AsylG auf § 57 FrG nunmehr auf die "entsprechenden Bestimmungen" des FPG zu beziehen, das ist § 50 FPG ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 37 Fremdenrechtsgesetz, BGBl. Nr. 838/1992 und § 57 Fremdenrechtsgesetz, BGBl. I Nr. 126/2002 BGBl., heranzuziehen. Danach erfordert die Feststellung nach dieser Bestimmung das Vorliegen einer konkreten, den Berufungswerber betreffenden, aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbaren Gefährdung bzw. Bedrohung. Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher ohne Hinzutreten besonderer Umstände, welche ihnen noch einen aktuellen Stellenwert geben, nicht geeignet, die begehrte Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen (vgl. VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011; VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122). Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122, VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen (z.B. VwGH 26.06.1997, Zl. 95/21/0294, VwGH 25.01.2001, Zl. 2000/20/0438, VwGH 30.05.2001, Zl. 97/21/0560). Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 MRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203). Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, Zl. 98/21/0427, VwGH 20.06.2002, Zl. 2002/18/0028). Im Übrigen ist auch im Rahmen des § 8 AsylG idF BGBl I 2003/101 zu beachten, dass mit konkreten, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerten Angaben das Bestehen einer aktuellen Gefährdung bzw. Bedrohung im Sinne des § 57 Abs. 1 oder 2 FrG glaubhaft zu machen ist (vgl. VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Bei der Entscheidungsfindung ist insgesamt die Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung der EMRK, auch unter dem Aspekt eines durch die EMRK zu garantierenden einheitlichen europäischen Rechtsschutzsystems als relevanter Vergleichsmaßstab zu beachten. Dabei kann bei der Prüfung von außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegender Gegebenheiten nur dann in der Außerlanderschaffung des Antragsstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK liegen, wenn außergewöhnliche, exzeptionelle Umstände, glaubhaft gemacht sind (vgl. EGMR, Urteil vom 06.02.2001, Beschwerde Nr. 44599/98, Bensaid v United Kingdom und Henao v. The Netherlands, Unzulässigkeitsentscheidung vom 24.06.2003, Beschwerde Nr. 13669/03).

Wie bereits oben ausgeführt, liegt keine Verfolgung im Sinne der GFK vor, daher bleibt zu prüfen, ob es im vorliegenden Fall begründete Anhaltspunkte dafür gibt, der Beschwerdeführer liefe Gefahr, in Pakistan einer Bedrohung im Sinne des § 50 Abs. 1 FPG unterworfen zu werden.

Wie sich aus den Länderfeststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer allein auf Grund der Tatsache, dass er einen Asylantrag gestellt hat, keine Sanktionen zu erwarten.

Dass dem Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Pakistan die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und die Schwelle des Art. 3 EMRK überschritten wäre (vgl. diesbezüglich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.07.2003, Zahl: 2003/01/0059, zur "Schwelle" des Art. 3 EMRK), hat der Beschwerdeführer nicht belegen können und kann auch von Amtes wegen aufgrund der Länderberichte nicht davon ausgegangen werden. Es ist nicht ersichtlich, warum ihm eine Existenzsicherung in seinem Heimatland - auch außerhalb seines Herkunftsortes, beispielsweise in XXXX - nicht möglich und zumutbar sein sollte. Der Beschwerdeführer hat in Pakistan die Grundschule absolviert und in der Zeit von 2000 bis 2003 eine allgemeinbildende höhere Schule besucht.

Sein Lebensunterhalt wurde vom Vater des Beschwerdeführers bestritten, welcher nach seiner Pensionierung als Soldat eine Landwirtschaft betrieb und über eigene Ländereien verfügt hat. Die Eltern des Beschwerdeführers und seine Schwester leben nach wie vor im Heimatdorf des Beschwerdeführers. Ein jüngerer Bruder lebt in Lahore und eine Schwester lebt bei ihrem verheirateten Mann, sodass ein soziales Bezugsnetz für den Fall der Rückkehr besteht. Hinweise auf eine unzumutbare wirtschaftliche Situation der Familienangehörigen und Verwandten in Pakistan sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Auch haben sich im Verfahren keine "außergewöhnlichen Umstände" ergeben, die dem Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr drohen könnten und die ein Abschiebungshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK iVm § 8 Abs. 1 AsylG darstellen könnten wie etwa Hungertod, eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar der Verlust des Lebens.

Somit war die Beschwerde auch hinsichtlich § 8 Abs. 1 AsylG abzuweisen.

3.3. Zu Spruchpunkt III des Bescheides:

Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG - zu dessen Anwendbarkeit siehe oben - ist die Entscheidung, mit der ein Asylantrag abgewiesen und festgestellt wird, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, mit einer Ausweisung zu verbinden.

Hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung ist folgendes auszuführen:

Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH vom 17.03.2005, Zl. G 78/04 u. a.). Bei einer Ausweisungsentscheidung nach § 8 Abs. 2 AsylG ist auf Art. 8 EMRK Bedacht zu nehmen (VfGH vom 15.10.2004, Zl. G 237/03, VfGH vom 17.03.2005, Zl. G 78/04 u.a.). Gemäß Artikel 8 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Interessensabwägung sind unterschiedliche Kriterien zu beachten (vgl. jüngst VfGH vom 29.09.2007, Zl. B 1150/07, VfGH vom 01.10.2007, Zl. G 179, 180/07 unter Bezugnahme auf Judikatur des EGMR):

Dies sind etwa die Aufenthaltsdauer, die vom EGMR an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft wird (EGMR 31.1.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl. 50.435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562; 16.9.2004, Fall Ghiban, Appl. 11.103/03, NVwZ 2005, 1046), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR 28.5.1985, Fall Abdulaziz ua., Appl. 9214/80, 9473/81, 9474/81, EuGRZ 1985, 567;

20.6.2002, Fall Al-Nashif, Appl. 50.963/99, ÖJZ 2003, 344;

22.4.1997, Fall X, Y und Z, Appl. 21.830/93, ÖJZ 1998, 271) und dessen Intensität (EGMR 2.8.2001, Fall Boulouf, Appl. 54.273/00), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (vgl. EGMR 4.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.6.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; vgl. auch VfGH 5.7.2005, 2004/21/0124;

11.10.2005, 2002/21/0124), die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (vgl. zB EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 11.4.2006, Fall Useinov, Appl. 61.292/00). Auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, ist bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 5.9.2000, Fall Solomon, Appl. 44.328/98; 31.1.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl. 50.435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562).

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479 festgehalten, dass ein dreijähriger auf die Stellung eines Asylantrages gestützter Aufenthalt im Bundesgebiet (regelmäßig) keine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat begründet.

Zur Gewichtung der öffentlichen Interessen sei ergänzend das Erkenntnis des VfGH 17.03.2005, G 78/04 erwähnt, in dem dieser erkennt, dass auch das Gewicht der öffentlichen Interessen im Verhältnis zu den Interessen des Fremden bei der Ausweisung von Fremden, die sich etwa jahrelang legal in Österreich aufgehalten haben, und Asylwerbern, die an sich über keinen Aufenthaltstitel verfügen und denen bloß während des Verfahrens Abschiebeschutz zukommt, unterschiedlich zu beurteilen sind.

Im gegenständlichen Fall hält sich der Beschwerdeführer zum Entscheidungszeitpunkt erst seit fünfeinhalb Jahren in Österreich auf und hatte in dieser Zeit auch niemals einen anderen als einen vorübergehenden, asylrechtlichen Aufenthaltstitel. Er reiste unter Umgehung der Grenzkontrolle nach Österreich und stellte hier einen unbegründeten Asylantrag mit einer unrichtigen Verfolgungsbehauptung. Er verfügt jedoch über familiäre Anknüpfungspunkte in Österreich und zwar ist er seit Juni 2009 mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet, mit der er im gemeinsamen Haushalt lebt. Außerdem spielt der Beschwerdeführer in einem XXXX und konnte als Nachweis der grundlegenden Kenntnisse der deutschen Sprache ein entsprechendes Zertifikat darlegen. Strafgerichtlich ist der Beschwerdeführer unbescholten.

Gesamthaft betrachtet fällt die nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gebotene Abwägung im vorliegenden speziellen Einzelfall zu Gunsten des Beschwerdeführers aus und überwiegt aus Sicht des Asylgerichtshofs das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers das öffentliche Interesse an einer Effektuierung der vorliegenden negativen Entscheidung über den Asylantrag.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.